



## Richtlinie

# „Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Landkreis Göttingen“

### Ansprechpartner:

Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH  
Bahnhofsallee 1b  
37081 Göttingen  
Tel.: 0551 – 999 54 983  
Fax: 0551 – 999 54 989  
Email: [info@wrg-goettingen.de](mailto:info@wrg-goettingen.de)  
[www.wrg-goettingen.de](http://www.wrg-goettingen.de)

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstr. 4  
37083 Göttingen  
Tel: 0551 – 525 731  
Fax: 0551 – 525 6 731  
Email: [efre@landkreisgoettingen.de](mailto:efre@landkreisgoettingen.de)  
[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

# **1 ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGE**

- 1.1 Zur Schaffung neuer und zur nachhaltigen Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Göttingen unter Einbindung des Förderziels „Regionales Wachstum und Beschäftigung“ (RWB) der EU Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Mit dieser einzelbetrieblichen Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der KMU im Kreisgebiet nachhaltig verbessert werden.

Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungs-Verordnung gefördert.

Der Landkreis Göttingen setzt das Förderprogramm durch die eingerichtete Verwaltungsstelle und die Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH (WRG) um.

- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008 (AGFVO)
- De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006.

Darunter werden geringfügige Beihilfen an Unternehmen verstanden, die ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zuschusses) von 200.000 Euro brutto nicht übersteigen. Für Unternehmen im Straßentransportsektor gilt die Höchstgrenze von 100.000 Euro brutto. Das Subventionsäquivalent wird aus der Kumulierung aller innerhalb des antragstellenden Steuerjahres sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren an das Unternehmen genehmigten oder ausbezahlten geringfügigen öffentlichen Beihilfen durch den Bund, andere Rechtsträger oder die EU berechnet.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Göttingen auf Empfehlung der Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH (WRG) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Landkreis Göttingen setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur Förderung von KMU (vom 17.07.2007 in der aktuellen Fassung) aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007 – 2013 ein.

# **2 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER**

- 2.1 Antragsberechtigt sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Groß- und Versandhandel, Import- und Exportgroßhandel, Bau-, Verkehrs- und Beherbergungsgewerbe, unternehmensnahe Dienstleister einschließlich freiberuflich wirtschaftsnah Tätige deren zu fördernde Betriebsstätte sich im Landkreis Göttingen (ohne die Stadt Göttingen) befindet und Existenzgründer in den vorgenannten Bereichen, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte mit Sitz im Landkreis Göttingen (ohne die Stadt Göttingen) zu errichten. Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I zur AGFVO.

Sonstige Unternehmen können in begründeten Ausnahmefällen nach der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert werden.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU im Sinne der AGFVO eingestuft werden können.

- 2.2 Betriebe, die sowohl in förderungsfähigen als auch in nicht förderungsfähigen Branchen tätig sind, können nur dann einen Zuschuss erhalten, wenn der Umsatz der förderungsfähigen Branche überwiegt.
- 2.3 Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die aufgrund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden.
- 2.4 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

### **3 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

- 3.1 Gefördert werden nach der AGFVO materielle Vermögenswerte bei folgenden Investitionsvorhaben:
  - Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
  - Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht und dieser besetzt wird.
  - Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht und dieser besetzt wird.
  - Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern diese unter Marktbedingungen erfolgt. Im Falle kleiner Unternehmen ist auch die

- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens (Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung) einer bestehenden Betriebsstätte soweit die bestehende Beschäftigung nachhaltig gesichert wird. Voraussetzung: Der Investitionsbetrag übersteigt – bezogen auf ein Jahr – die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen) um mindestens 30 %.
- 3.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.
  - 3.3 Auf Dauer angebotene Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, Aushilfskräfte, Praktikanten, Zeitarbeitskräfte, Umschüler, Saisonkräfte, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.
  - 3.4 Ein zusätzlich geschaffener Dauerausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.
  - 3.5 Die Förderung der Antragsberechtigten erfolgt nur bei hauptberuflicher Wahrnehmung der KMU-Tätigkeit.

## **4 AUSGESCHLOSSENE FÖRDERBEREICHE**

- 4.1 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA (Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) bzw. anderen investiven Förderungen und der kommunalen KMU-Richtlinie. Anträge, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden nach Absprache mit dem Landkreis an ihn abgegeben. Wurde ein Antrag seitens des Landes abgelehnt, ist eine Förderung aus einer kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.
- 4.2 Ausgeschlossen sind Betriebe, die den Fördereinschränkungen aufgrund beihilferechtlicher VO der EU (De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 und der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008 (AGFVO) unterliegen. Danach sind insbesondere ausgeschlossen:
  - Unternehmen aus den Sektoren Land-/Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur und Kohle (Steinkohlebergbau)
  - Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
  - Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
  - Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
  - Kommunale Eigengesellschaften des Landkreises
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben.
 Darüber hinaus sind Unternehmen aus dem Einzelhandel und der Gastronomie sowie Krankenpflege- und Heilberufe von der Förderung ausgeschlossen.

## 5 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN UND BESTIMMUNGEN

- 5.1 Ein Investitionsvorhaben kann nur gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen im Landkreis Göttingen unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen.
- 5.2 Anträge auf Bezuschussung müssen vor Beginn des Vorhabens bei der Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH oder an den Landkreis Göttingen gestellt werden. Die bewilligende Stelle muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.  
Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen, nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.
- 5.3 In den Fällen, in denen eine Arbeitsplatzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt wurden.
- 5.4 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. Der EU C 244 vom 01.10.2004, S.2) werden nicht gefördert.
- 5.5 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein und ist ggf. durch eine Bankerklärung zu belegen. Der Eigenkapitalanteil sollte mindestens 15 % betragen. Darüber hinaus muss gemäß Artikel 13 Absatz 6 der AGFVO eine Eigenbeteiligung (Eigenkapital + Fremdfinanzierung ohne öffentliche Finanzierungshilfen) des begünstigten Unternehmens von mindestens 25% erfolgen.
- 5.6 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Zuschusshöhe mindestens 2.500 Euro beträgt.
- 5.7 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 5.8 Die neu geschaffenen bzw. nachhaltig gesicherten Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze müssen nach Abschluss der Investitionsmaßnahme für mindestens drei Jahre vorhanden und besetzt sein.
- 5.9 Die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen nach Abschluss der Investitionsmaßnahme für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 5.10 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss der Investitionsmaßnahme nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Göttingen hinaus verlagert werden.
- 5.11 Mit dem Investitionsvorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen. Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben

abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 12 Monate begrenzt. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Frist verlängert werden.

- 5.12 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid ist generell unzulässig und unwirksam.

## **6 FÖRDERFÄHIGE KOSTEN**

- 6.1 Die Zuwendung wird sachkapitalbezogen gewährt.

- 6.2 Zu den förderfähigen Kosten gehören

- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagenvermögens (u.a. Gebäude, Anlagen, Maschinen einschl. Aufstellungskosten),
- Grundstückskosten bis zu max. 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse,
- aktivierte Eigenleistungen, Einzelnachweis testiert vom Steuerberater ist erforderlich,
- im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagenvermögens.

- 6.3 Zu den förderfähigen Kosten gehören **nicht**

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- die Anschaffungs- und Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Anhänger, landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Maschinen, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- Anschaffungs- und Herstellungskosten für bewegliche Sachen des Anlagevermögens, die ausschließlich der Vermietung dienen
- geleaste Wirtschaftsgüter,
- Mietkaufraten, sofern die Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt,
- geringwertige Wirtschaftsgüter, Werk- und Verbrauchsstoffe
- Sollzinsen,
- Rabatt/ Skonto
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Ausgaben für den Wohnungsbau,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder aus wirtschaftlichen Gründen von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen befindet sich noch in der Gründungsphase (bis 60 Monate nach der Existenzgründung) oder den Erwerb einer bisher gemieteten Betriebsstätte innerhalb von 60 Monaten nach Erstanmietung.

- 6.4 Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z.B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.
- 6.5 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

## **7 ART, UMFANG UND HÖHE DER FÖRDERUNG**

7.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses im Rahmen der Anteilsfinanzierung gewährt.

7.2 Die Höhe des Zuschusses für Errichtungs-, Verlagerungs- und Erweiterungsmaßnahmen sowie der Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte beträgt

- im C-Fördergebieten bei:
  - kleinen Unternehmen bis zu 25 %
  - mittleren Unternehmen bis zu 17,5 %
  - sonstige Unternehmen bis zu 15 % (De-minimis-FreistellungsVO, max. 200.000 Euro)
- im D-Fördergebiet bei:
  - kleinen Unternehmen bis zu 15 %
  - mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %
  - sonstige Unternehmen bis zu 7,5 % (De-minimis-FreistellungsVO, max. 200.000 Euro)

der förderfähigen Netto-Investitionskosten (ohne Vorsteuer). Pro geschaffenen Vollzeitdauerarbeitsplatz darf die Zuschusshöhe 50.000 Euro nicht überschreiten.

7.3 Die Höhe des Zuschusses für Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens (Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung) einer Betriebsstätte sowie den Erwerb einer bisher gemieteten Betriebsstätte unter den o.a. Voraussetzungen beträgt

- im C-Fördergebiet bei:
  - kleinen Unternehmen bis zu 20 %
  - mittleren Unternehmen bis zu 12,5 %
  - großen Unternehmen bis zu 10 % (De-minimis-FreistellungsVO)
- im D-Fördergebiet bei:
  - kleinen Unternehmen bis zu 15 %
  - mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %
  - großen Unternehmen bis zu 7,5 % (De-minimis-FreistellungsVO)

der förderfähigen Netto-Investitionskosten. Pro nachhaltig gesicherten Vollzeitdauerarbeitsplatz darf die Zuschusshöhe 25.000 Euro nicht überschreiten.

- 7.4 Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde auch unterschritten werden können.
- 7.5 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

## **8 VERFAHREN**

- 8.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist vor Investitionsbeginn (vergl. Ziff. 5.2) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an die Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH oder an den Landkreis Göttingen zu richten.
- 8.2 Die im Antrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- 8.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung des Vorhandenseins von Haushaltsmitteln entscheidet der Landrat auf Empfehlung der Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH im Rahmen des Scoringsystems (s. Anlage) über den Förderantrag. Ab einer Fördersumme von 50.000,00 Euro entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen unter denselben Voraussetzungen auf Empfehlung des Landrates über den Antrag.

Bei Bedarf können Vertreter der jeweiligen Kammern oder anderer Institutionen im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung durch die Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH zur Stellungnahme hinzugezogen werden. Die jeweiligen Standortgemeinden erhalten eine Mitteilung über die Antragstellung und haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme Stellung zu nehmen.

- 8.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Investitionsmaßnahme gegen Vorlage des durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierten Verwendungsnachweises und nach Prüfung durch die Verwaltungsstelle und des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen.

## **9 VERWENDUNGSNACHWEIS**

- 9.1 Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist unaufgefordert innerhalb von einem Monat ein vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis einzureichen. Es besteht die Möglichkeit in Absprache mit der Verwaltungsstelle des Landkreises Göttingen Zwischenverwendungsnachweise einzureichen, soweit eine Unterteilung in Projektabschnitte sachlich und zeitlich nachvollziehbar ist.
- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 9.3 In dem Sachstandsbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 9.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag,

Empfänger oder Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Es dürfen nur die Nettoentgelte berücksichtigt werden. Originalrechnungsbelege sind beizufügen. Die Begleichung der Rechnung ist anhand eines Zahlungsnachweises in Form eines Kontoauszuges oder Onlineüberweisungsträgers nachzuweisen. Außerdem ist ein vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Nachweis über die bestehenden und geförderten Arbeitsplätze vorzulegen.

- 9.5 Sämtliche Belege des Projekts sind – den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet – im Original vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre, mindestens jedoch bis zum 31.12.2023 aufzubewahren. Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten. Der Aufbewahrungsort der Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen (z.B. Auslagerung) sind unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.
- 9.6 Der Landkreis Göttingen hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände im Betrieb zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.

## **10 VERPFLICHTUNGEN**

- 10.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere
- einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (Vo(EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dez. 2006 Abl. L 371/1, Art. 7 Ziff. 2.d) „Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten, Vorhabenbezeichnung und Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen...“)
  - das Projekt innerhalb den im Zuwendungsbescheid festgelegten Fristen durchzuführen
  - entsprechende Verwendungsnachweise über die geförderten Projektkosten rechtzeitig vorzulegen
  - die erhaltenen Fördermittel nebst Zinsen (s. 11.2) zurückzuerstatten, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
- 10.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Landkreis Göttingen unverzüglich zu informieren über
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen
  - alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag bzw. den vereinbarten Förderungsauflagen oder -bedingungen erfordern würden

- alle seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der im Zuwendungsbescheid erhaltenen öffentlichen Beihilfen über einen Zeitraum von 3 Steuerjahren, die unter die „De-minimis“-Regelung fallen.

10.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, zum Nachweis der Projektdurchführung und der zweckgerechten Verwendung der Förderungsmittel, gesonderte, auf die Gesamtkosten des Projektes bezogene Aufzeichnungen zu führen und diese bis zum Ablauf der Bindungsfrist (s. Ziffer 9.5) sicher und geordnet aufzubewahren.

## **11 EINSTELLUNG UND RÜCKERSTATTUNG DER FÖRDERUNG**

11.1 Die zuerkannte Förderung kann eingestellt werden und ist auf Anforderung des Landkreises Göttingen von den Zuwendungsempfängern zurückzuerstatten, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- Zur Erlangung der Förderung wurden unvollständige oder falsche Angaben gemacht.
- Die Fördermittel werden ganz oder teilweise bestimmungswidrig verwendet, Auflagen nicht eingehalten oder die Fördervoraussetzungen entfallen nachträglich.
- Das geförderte Projekt wird nicht im geplanten Ausmaß und/oder Zeitrahmen durchgeführt bzw. der Landkreis Göttingen wird über Änderungen in der Projektumsetzung nicht in der im Zuwendungsbescheid festgelegten Form verständigt.
- Über das Vermögen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers wird vor Fertigstellung des geförderten Projekts bzw. vor Erfüllung der Förderungsbedingungen und -auflagen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen bzw. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung eines Betriebs fallen weg.
- Der Betrieb der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers wird vor Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises dauernd eingestellt oder entgeltlich veräußert oder aus dem Landkreis Göttingen hinaus verlagert, oder die geförderten Wirtschaftsgüter werden vor Ablauf von 5 Jahren verkauft.

Aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen kann von einer vollständigen Rückerstattung des Förderungsbetrags Abstand genommen werden, sofern das Unternehmen die Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. Rechtsänderung, Veränderung der allgemeinen Marktsituation etc.).

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

11.2 Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Tag der Auszahlung an mit sechs Prozent verzinst.

## **12 INKRAFTTRETEN; ZEITLICHE BEFRISTUNG**

- 12.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12. 2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder des Landkreises Göttingen zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.